

Stellungnahme zur Drs. 16/14006

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Zweites Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Bei weiteren Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

I. Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs

Wie schon bei der letzten Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid dargelegt (vgl. die damalige Stellungnahme von Mehr Demokratie, Drs. 15/1312, S. 3), spricht sich Mehr Demokratie für eine zeitliche Synchronisierung der freien Unterschriftensammlung mit der Amtseintragung aus. Anders gesagt: die Dauer der Amtseintragung sollte der Dauer der freien Sammlung entsprechen und demgemäß auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Dies wird auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf intendiert. Eine vollständige Anpassung der Eintragungsfristen würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung allerdings nicht erfolgen. Nach Start des Volksbegehrens und dem dadurch erfolgten Start der freien Unterschriftensammlung verbliebe ein Übergangszeitraum von vier Wochen, in denen die Kommunen die Eintragungslisten zugeschickt bekommen. Erst mit Beginn der fünften Woche würden die Listen dann in den Ämtern ausgelegt werden.

Besser wäre, wenn mit dem Eingang des stattgegebenen Antrags auf Volksbegehren bei den Initiatoren eine vierwöchige Frist eingeräumt wird, die zur Organisation der Verschickung von Eintragungslisten genutzt werden kann. Erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist würde dann freie Unterschriftensammlung und Amtseintragung beginnen.

II. Weiterer Reformbedarf

Weitaus wesentlicher als die Anpassung der Eintragungsdauer bei der Amtseintragung ist die Senkung der Unterschriftenhürde beim Volksbegehren. Mehr Demokratie bedauert es außerordentlich, dass hierzu bislang zwischen den Landtagsfraktionen noch keine Lösung gefunden werden konnte.

III. Sonstige Anmerkungen

Sollten sich die Landtagsfraktionen auf eine Neuregelung der Amtseintragungsdauer im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs einigen, sollte diese Neuregelung nach Auffassung von Mehr Demokratie nicht für laufende, sondern nur für kommende Volksbegehren gelten. Dass im laufenden Prozess eines demokratischen Verfahrens, sei es nun die Vorbereitung einer Wahl oder eben wie hier ein Verfahren der Volksgesetzgebung, die Regeln geändert werden, ist nach Auffassung von Mehr Demokratie nur in Ausnahmefällen, etwa bei schwerwiegenden Widersprüchen im Gesetzestext zu rechtfertigen. Dies ist hier nicht der Fall.

Köln, 13.3.2017

Alexander Trennheuser